

Satzung des Vereins (AKPM)

“Arbeitskreis Panafrikanismus München e.V.“



Email: sekretariat@panafrikanismusforum.net
www.panafrikanismusforum.net
Augsburgerstr. 13
80337 München
Tel : 089-762234
Fax : 089-762236

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Panafrikanismus München (AKPM).
- (2) Der AKPM führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das „AKPM“ steht für:
 - a. Förderung der Völkerverständigung
 - b. Ein Forum für soziale, kulturelle und intellektuelle Interaktionen unter Menschen afrikanischer Herkunft und der afrikanischen Diaspora, und Deutschen bzw. Menschen anderer Nationen.
 - c. Ein Forum für die Integration und interkulturellen Austausch.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee des Panafrikanismus, die Kultur, Geschichte, aktuelle Entwicklung Afrikas und die afrikanische Diaspora in München und Deutschland.
 - e. Organisation von Bildungsprogrammen: Antidiskriminierungsarbeit, Gleichberechtigung und Abbau von Rassismus durch Vorträge in Schulen, Fachtagungen usw.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszweck

- (1) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die regelmäßige Veranstaltung des Panafrikanismus Kongresses in München verwirklicht. Die Kongresse dienen dem Zweck, tief greifende Kommunikation zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Kulturkreisen zu ermöglichen, da die Kongresse sich an Interessierte jeglicher Herkunft richten.
- (2) Dieses Konzept des Panafrikanismus soll als zentrale Punkte sowohl Selbstachtung als auch Selbsthilfe von Menschen afrikanischer Herkunft durch Aufklärungsarbeit beinhalten. Die Aufklärungsarbeit soll u.a. Menschen afrikanische Herkunft in Deutschland die Möglichkeit bieten, ihre soziale Realität bzw. Schwierigkeiten die durch unterschiedlichen Kulturen entstanden sind, sichtbar zu machen und damit die Fähigkeit sich zu integrieren stärken
- (3) Transnationale Vernetzung zwischen afrikanischen Gruppierungen um den §3 Abs. 2 umzusetzen.
- (4) Durch Beratung zu Integrationsfragen, Diskriminierungs- und Rassismusfällen und Behördengänge soll die Interessenvertretung von Menschen afrikanischer Herkunft erfolgen.

- (5) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Initiativen, die sich für die Belange von Menschen afrikanischer Herkunft und für Afrika einsetzen z.B. Kulturreferat des Landeshauptstadt München, Goethe Institut, Ausländerbeirat des Landeshauptstadt München, AMIGRA – Antidiskriminierungsstelle der Landeshauptstadt München, ISD - Initiative Schwarze Menschen in Deutschland usw.
- (6) Eine Zusammenarbeit sowie Partnerschaft mit Organisationen in Afrika die auch Völkerverständigung als Ziel haben ist vorgesehen genauso wie bei vielen Organisationen bzw. Städten wie München, die Partnerstädte in Afrika haben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sowohl Vorstandsmitglieder als auch Mitglieder können für fachbezogene Tätigkeiten eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang erhalten.
- (6) Die Vergütungen werden von Vorstand und aktiven Mitglieder unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Projekte, Initiativen sowie nicht rechtsfähige afrikanische Vereine oder Vereinigungen werden, die sich mit den Zielen des AKPM identifizieren.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Gegenleistung.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss der Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitgliedes mindestens vier Wochen vor Quartalsende zu jedem Quartalsende beendet werden.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister(in) und einem/r stellvertretenden Schatzmeister(in).
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jede(r) von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufgabenverteilung.
- (4) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sowie die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- (5) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Durchführung von Satzungsänderungen zum Zweck der Erlangung der Gemeinnützigkeit und der Eintragung in das Vereinsregister.
- (7) Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen und kann zusätzlich vom Vorstand jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per e-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten zwei Wochen.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangt und die Gründe und den Zweck der Versammlung angibt, muss der Vorstand unverzüglich eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entscheidung über größere Projekte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Revisoren, die Wahl wird jährlich durchgeführt.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Es wird mit Handzeichen gewählt. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder wird geheim und schriftlich gewählt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Afrikanischen Gemeinschaft in Deutschland zwecks Verwendung für Völkerverständigung und Bildung und Unterstützung von Menschen afrikanische Herkunft, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

Die Satzung wurde am 28.3.2010 auf der Gründungsversammlung verabschiedet. Sie wurde auf der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 23.10.2010 in der vorliegenden geänderten Fassung beschlossen.

München, den

Hamado Dipama

Dialiha Samake

Uchechukwu Akpulu

Idowu Mamah

Yoda Safiyana

Adetunji Orimolade

Toure Daw-Nitze